

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

5/2009

9. Jahrgang S. 185-228 Oktober 2009

Aus dem Inhalt

- *Delgrange/Le More* – Auswirkungen des neuen französischen Verjährungsrechts auf den kaufmännischen Rechtsverkehr S. 185
- *Hartmann* – Ersatzherausgabe und Gewinnhaftung beim internationalen Warenkauf S. 189
- *OLG München* – Wirksame Einbeziehung von AGB in CISG-Verträge (mit Anm. *Großkopf*) S. 201
- *LG Potsdam* – Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten nach Art. 74 Abs. 1 CISG S. 205
- *BGH* – Lieferort im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b Brüssel I VO bei FOB-Vertrag S. 222

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York

Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel

Prof. Dr. Peter Huber, Mainz

Dr. Stefan Kröll, Köln

Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz

Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg

Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert,

Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem †, Freiburg;

RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.elp



MANZ

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Frankreich – Auswirkungen des neuen
französischen Verjährungsrechts auf den
kaufmännischen Rechtsverkehr
Olivier Delgrange und Pauline Le More, Paris 185

Ersatzherausgabe und Gewinnhaftung beim
internationalen Warenkauf
Dr. Felix Hartmann, LL.M., Heidelberg 189

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8, 14, 18 CISG, Art. 23 Brüssel I-VO
1. Im Rahmen des CISG sind Allgemeine
Geschäftsbedingungen dem Erklärungsgegner zu
übersenden oder anderweitig zugänglich machen, um
sie zu einem Vertragsbestandteil zu machen. Die
Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme – etwa durch
Anforderung beim Verwender – ist nicht ausreichend.
2. Die formellen Anforderungen an eine Erfüllungs-
ortsvereinbarung sind geringer als an eine Gerichts-
standvereinbarung. Im internationalen Handelsver-
kehr kann im Rahmen eines mündlich geschlossenen
Vertrages eine Erfüllungsortsvereinbarung auch
dadurch getroffen werden, dass die eine Vertragspartei
auf ein ihr von der anderen Partei übersandtes
kaufmännisches Bestätigungsschreiben, das einen
vorgedruckten Hinweis auf den Erfüllungsort enthält,
nicht reagiert oder wiederholt Rechnungen, die einen
solchen Hinweis enthalten, widerspruchslos bezahlt.
Deutschland: OLG München, Urteil vom 14.1.2009 –
20 U 3863/08
(mit Anmerkung von RA Dr. Philipp Großkopf,
München) 201

Art. 74 Abs. 1 CISG
Vorgerichtliche Anwaltskosten können nach
Art. 74 Abs. 1 CISG ersetzt verlangt werden.
Deutschland: LG Potsdam, Urteil vom 7.4.2009 –
6 O 171/08 205

Art. 7 Abs. 2, 46 Abs. 2, 79 CISG
Ist dem Verkäufer die vertragsgemäße Erfüllung
seiner Pflichten aus von ihm nicht zu vertretenden
Gründen nicht möglich, so hat er, vor Aufhebung
des Vertrages, Alternativen zur Erfüllung des
Vertrages anzubieten.
Vereinigte Staaten: US District Court,
Southern District, New York, Urteil vom
20.8.2008 – 06 CIV. 12
[*Hilaturas Miel, S.L. v. Republic of Iraq*] 206

Handelsvertreterrecht

§ 17 Abs. 2, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG
Ein Versicherungsvertreter darf Kundendaten, die ein
Geschäftsgeheimnis seines früheren Dienstherrn dar-
stellen, nach der Beendigung des Handelsvertreter-
verhältnisses nicht schon deshalb für eigene Zwecke
verwenden, weil er die Kunden während des Bestehens
des Handelsvertreterverhältnisses selbst geworben hat
(im Anschluss an BGH, Urt. v. 28.1.1993 –
I ZR 294/90, NJW 1993, 1786).
Deutschland: BGH, Urteil vom 26.2.2009 –
I ZR 28/06 209

Art. 17 Richtlinie 86/653/EWG
1. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie
86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur
Koordinierung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen
Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass er nicht
erlaubt, dass der Ausgleichsanspruch des

Handelsvertreter von vornherein durch seine Provisionsverluste infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt wird, auch wenn die dem Unternehmer verbleibenden Vorteile höher zu bewerten sind.

2. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass, falls der Unternehmer einem Konzern angehört, die den Konzerngesellschaften zufließenden Vorteile grundsätzlich nicht zu den Vorteilen des Unternehmers gehören und damit bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreter nicht notwendig zu berücksichtigen sind.

EuGH, Urteil vom 26.3.2009 – C-348/07
(Turgay Semen ./ Deutsche Tamoil GmbH)
(mit Anmerkung von RA Dr. Karl-Heinz Thume,
Nürnberg)

212

§ 24 Abs. 3 Z. 1 HVertrG

Ein Umstand, der dem Handelsvertreter begründeten Anlass zur Kündigung gemäß § 24 Abs. 3 Z. 1 HVertrG gibt, muss innerhalb angemessener Zeit nach Kenntnis geltend gemacht werden.

Österreich: OGH, Beschluss vom 13.11.2008 –
8ObA42/08x

216

Internationales Zivilprozessrecht

§§ 91, 185 Nr. 3 ZPO

Die öffentliche Zustellung einer Klage an einen ausländischen Beklagten, dessen ladungsfähige Anschrift bekannt ist, kann nur dann bewilligt werden, wenn die Zustellung im Wege der Rechtshilfe einen derart langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, dass ein Zuwarten der betreibenden Partei billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil die Dauer der Zustellung im Wege der Rechtshilfe möglicherweise einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten überschreiten wird.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 20.1.2009 –
VIII ZB 47/08

218

Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ, Art. 1 Abs. 2 lit. d) Brüssel I-VO

Auf einstweilige Maßnahmen staatlicher Gerichte, die der Sicherung von materiellrechtlichen Ansprüchen dienen, findet das EuGVÜ oder die EuGVVO Anwendung, auch wenn über den Bestand dieser Ansprüche in der Hauptsache in einem schiedsrichterlichen Verfahren zu entscheiden ist.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 5.2.2009 –
IX ZB 89/06

220

Art. 5 Nr. 1 lit. a, b Brüssel I VO

1. Wenn zwischen den Parteien eines Kaufvertrages der Incoterm FOB vereinbart ist, ist der Verschiffungshafen der Lieferort im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO. Liegt dieser Ort außerhalb des geographischen Geltungsbereichs der Verordnung, so findet nicht Art. 5 Nr. 1 Buchst. b, sondern Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO Anwendung.

2. Im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO können die Parteien den Erfüllungsort vereinbaren, sofern dieser Ort einen Zusammenhang mit der Vertragswirklichkeit aufweist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 22.4.2009 –
VIII ZR 156/07

222

Schiedsverfahrensrecht

Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ

Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ, stellt keinen absoluten Anerkennungsverzugsgrund dar. Die Anerkennung ist nur dann zu versagen, wenn der für die Entscheidung Verstoß kausal war, wobei es ausreicht, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts auf der Gehörverletzung beruhen kann.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 15.1.2009 –
III ZB 83/07

225

§ 242 BGB, § 1032 Abs. 2 ZPO

Die Partei, die in dem Verfahren vor dem staatlichen Gericht mit Erfolg die Einrede des Schiedsverfahrens erhoben hat, ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert, gegenüber dem von dem Gegner daraufhin eingeleiteten Schiedsverfahren mit dem Antrag gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO geltend zu machen, das staatliche Gericht sei doch zuständig.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 30.4.2009 –
III ZB 91/07

226

Buchbesprechung

Joseph F. Morrissey, Jack M. Graves:
International Sales Law and Arbitration, Problems,
Cases and Commentary
Dr. Martin Illmer, MJur (Oxford), Hamburg

227